

# Frage

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **33 (1935)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-195308>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ausgewiesen. Die Aussteller (Landestopographie, Vermessungsdirektion, Wild A.-G., Dr. Helbling & Zurbuchen, G. Coradi, Stadt- und Kantonspolizei Zürich und Bern, Eidg. Techn. Hochschule) zeigten eine vielbeachtete, unser Land ehrende Ausstellung; es sei ihnen an dieser Stelle der Dank der Gesellschaft ausgesprochen. Aber auch allen schweizerischen Kongreßteilnehmern sei für die kameradschaftliche Art, wie sie sich bei den Kongreßarbeiten beteiligten und gegenseitig aushalfen, bestens gedankt; auch sie haben durch ihre sachkundige Mitarbeit zum guten Ansehen unseres Landes und unserer Gesellschaft viel beigetragen. Wir schließen mit der Bitte an alle Mitglieder, auch weiterhin diesen Geist uneigennütziger Zusammenarbeit zu bewahren.

Der Vorstand der S.G.P.

---

#### *D. Mitteilungen des Kassiers.*

Die Mitglieder erhalten gleichzeitig mit dieser Mitteilung die Einzahlungsscheine für die Entrichtung des Jahresbeitrages pro 1935, der beträgt: für Einzelmitglieder Fr. 10.— und für Korporativmitglieder Fr. 30.—. Die Abonnenten der Fachzeitschrift „Bildmessung und Luftbildwesen“ bezahlen gleichzeitig den Abonnementsbeitrag von Fr. 5.—. Wir bitten um prompte Entsprechung. Die Mitglieder im Ausland sind gebeten, mittelst internat. Mandat an den Kassier Herrn Ing. de Raemy, Eidg. Landestopographie, Postcheckkonto III/9118, oder mittelst Bankcheck an die gleiche Adresse einzuzahlen.

Der Kassier: *de Raemy.*

#### *D. Communications du trésorier.*

Nous vous adressons un bulletin de versement que nous vous prions d'utiliser pour le règlement de votre cotisation annuelle 1935. Celle-ci est fixée à fr. 10.— pour les membres individuels et à fr. 30.— au minimum pour les membres corporatifs. Les abonnés au périodique „Bildmessung und Luftbildwesen“ voudront bien verser le montant de leur abonnement (fr. 5.—) en même temps que leur cotisation.

Les membres externes sont priés de nous faire parvenir la cotisation soit par mandat international sur notre compte de chèque postaux n° III/9118 à Berne, soit au moyen d'un chèque sur une banque suisse, à notre adresse ci-dessous.

Le Trésorier: *M. de Raemy, Service topographique fédéral,  
Berne.*

---

### **Frage.**

An der steilen Halde eines Wohnquartieres ist durch das Vorhandensein einer dünnen seifigen Mergelschicht in etwa 2 m Tiefe eine Rutschung von 2,3 m talseitiger Verschiebung eingetreten. Hievon sind 5 Parzellen betroffen worden, von denen eine Wegparzelle Nr. 3 nicht mehr an früherer Stelle belassen werden konnte. Dadurch erhielt die Parzelle Nr. 2 35 m<sup>2</sup> Landzuwachs, welchen Parzelle Nr. 4 abzugeben hatte. Kann der Eigentümer der Parzelle Nr. 2 zu einer Entschädigung für Landzuteilung verpflichtet werden? Wie sind die Kosten der Wiedervermarkung inklusive Herstellung der Polygonpunkte zu verteilen?

Beantwortungen sind an die Redaktion zu richten: Prof. Baeschlin, Zollikon.

---